Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 23. April, 30. April und 7. Mai 1879.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ihre Zustimmung, indem sie die nachstehenden Abänderungen beschließt und sich zugleich über die vom Senat in seiner Mittheilung vom 4. April beantragten Abänderungen wie folgt erklärt:

1) zu § 2 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen: „Den Vorsitzer der Justizverwaltungscommission bestimmt der Senat aus den von ihm ernannten Mitgliedern".

2) § 3 zu fassen: „Von den dem Richtercollegium angehörigen Mitgliedern und Stellvertretern der Justizverwaltungscommission scheidet je einer am Schlusse jeden Jahres nach der Reihenfolge des Eintritts aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter u. s. w. dem Entwurfe gemäß".

3) § 5 a zu fassen, wie der Senat in seiner Mittheilung vom 4. April dieses Jahres vorschlägt.

4) als Satz b des § 5 einzufügen: „Die Bestimmung der Zahl der Kammern und Directoren des Landgerichts".

5) die Sätze 5 b — q des Entwurfs mit den Buchstaben c — r zu bezeichnen.

6) § 5 b (später c) zu fassen: „Im Fall der Erledigung oder Vermehrung der Richterstellen im Landgerichte oder den Amtsgerichten die Entscheidung darüber, ob die zu besetzende Stelle einem Mitgliede eines andern Bremischen Gerichts zu übertragen sei und solchenfalls die Wahl des zu versetzenden Richters".

7) im Satz 5 c (später d) das Wort „jährliche" zu streichen.

8) § 5 f (später g) zu fassen: „Die Beschlußfassung über einen von Mitgliedern verschiedener Gerichte beantragten Wechsel ihrer Stellen".

9) § 5 h (später i) zu fassen: „Die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen Richter (vgl. jedoch §§ 62 und 66 des G.-V.-G.), sofern eine solche Vertretung nicht freiwillig übernommen wird, sowie die Beiordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung u. s. w. dem Entwurfe gemäß".

10) § 5 i (später k) zu fassen: „Wahl der Gerichtsschreiber, der sonstigen den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten und der Gerichtsvollzieher".

11) § 5 k (später l) zu fassen: „Vorlage eines vom Senat zu genehmigenden Reglements über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Referendare".

12) § 5 q (später r) zu fassen: „Begutachtung aller wichtigen, die Gerichte und Richter unmittelbar betreffenden sowie auf Erfordern des Senats Begutachtung anderer Justizangelegenheiten und Gesetzesvorlagen".

13) im § 6 statt „Die Abstimmungen" zu setzen: „Beschlüsse und Wahlen".

14) im § 7 vor „verlangt" einzuschieben das Wort „vorher".

15) § 8 zu fassen: „Sollte in einem Falle Stimmengleichheit eintreten, so verstärkt u. s. w. dem Entwurfe gemäß".

16) § 10 zu streichen.

17) im § 12 (später 11) statt „m" „n" und statt „n" „o" zu setzen.

18) als § 12 neu einzufügen: „Die Justizverwaltungscommission bestimmt ihre Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz dieselbe nicht regelt. Dieselbe unterliegt der Genehmigung des Senats".

19) § 13 zu fassen: „Mitglieder der Gerichte, welche sich durch eine Verfügung nach § 5 unter d, e, f, h, i beschwert erachten, sind befugt u. s. w. dem Entwurfe gemäß".

20) zu § 14 der Mittheilung des Senats vom 4. April d. J. gemäß die Bezeichnung „vom " zu streichen.

21) im § 16 Abs. 2 das Wort „allgemeinen" vor das Wort „Leitung" zu setzen.

22) § 16 Abs. 4 zu fassen: „Der Senat bestimmt auf vom Präsidenten des Landgerichts genehmigten Antrag eines Referendars, ob, bei welcher Behörde u. s. w. dem Entwurfe gemäß".

23) zu § 16 lehnt die Bürgerschaft die vom Senat in der Mittheilung vom 4. April d. J. vorgeschlagenen Aenderungen ab.

24) dem § 16 als Absatz 6 hinzuzufügen: „Dieselben sind auf ihr Ansuchen vom Senat zu Referendaren zu ernennen und nach zweijährigem Vorbereitungsdienst zur zweiten Prüfung zuzulassen.

25) zu § 17 lehnt die Bürgerschaft den Vorschlag des Senats in der Mittheilung vom 4. April d. J. ab.

26) im § 17 erster Satz hinter „kann" einzuschalten: „nach Maßgabe des im § 5 unter 1 gedachten Reglements". Daselbst, zweiter Satz, hinter „Urtheilsfällung" einzuschalten: „zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen".

27) § 17 Abs. 2 zu fassen: „Referendare können ferner vom Senat während des Vorbereitungsdienstes bei der Staatsanwaltschaft mit Vertretung derselben vor den Amtsgerichten betraut und vom Gericht nach § 144 der Strafprozeßordnung zu Vertheidigern bestellt werden."

28) als § 18 den ersten Absatz des § 24 des Entwurfs zu setzen.

29) § 18 des Entwurfs als § 19 folgen zu lassen.

30) §§ 19—23, 24 Abs. 2, zu streichen.

31) § 25 zu streichen.

32) an Stelle des § 26 folgenden Paragraphen zu setzen:

§ 20. „Die Richterstellen im Landgerichte und den Amtsgerichten werden entweder von der Justizverwaltungscommission durch Versetzung bremischer Richter (vergl. § 5 c und g) oder durch das in §§ 22—31 geordnete Wahlverfahren aus anderen zum Richteramte befähigten Personen besetzt".

§ 21. „Ist eine Richterstelle zu besetzen, so hat zunächst binnen 4 Wochen nach Eintritt des Falles die Justizverwaltungscommission gemäß § 5 unter c Beschluß zu fassen, und zwar, sofern sie sich für eine Versetzung entscheidet, auch bezüglich der dadurch vacant werdenden Stelle.

§ 22. „Die nach dem Beschlusse der Justizverwaltungscommission vacant bleibende Stelle wird durch eine Wahl besetzt, welche von einem aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinschaftlichen Wahlausschuß des Senats, der Bürgerschaft und des Richtercollegiums binnen sechs Wochen nach Eingang jenes Beschlusses bei dem Senate vorzunehmen ist.

33) § 27 als § 23 folgen zu lassen.

34) im § 28 (später 24) statt „So wahr helfe mir Gott!" zu setzen „So wahr mir Gott helfe!"

35 und 36) die §§ 30 und 31 zu streichen und § 30 zu fassen: „Wählbar zum Richter ist jeder, welcher entweder

1) in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat,
2) an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet hat, oder bekleidet, oder
3) vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die für die Zulassung als Sachführer bei den bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

37) § 34 (später 30), Absatz 2, zu fassen: „Haben zwei oder mehrere die gleiche niedrigste Stimmenzahl erhalten, so erfolgt über diese eine gesonderte geheime Abstimmung und wird demnächst u. s. w." dem Entwurfe gemäß.

38) zu § 34 (später 30), Absatz 2, nimmt die Bürgerschaft den vom Senat in der Mittheilung vom 4. April d. J. empfohlenen Zusatz an.

39) § 35 zu streichen.

40) § 37 (später 32) zu fassen: „Der so gewählte und ernannte Richter wird vom Präsidenten des Senats vor versammeltem Senate und Richtercollegium in sein Amt eingeführt und hat dabei folgenden Amtseid zu leisten:

„Ich schwöre — — — So wahr mir Gott helfe!"

41) zu §§ 38 und 39 (später 33 und 34) nimmt die Bürgerschaft die vom Senat in der Mittheilung vom 4. April d. J. empfohlenen Aenderungen an.

42) den § 40 (später 34) wie folgt zu fassen: „Die Richter und Gerichtsschreiber legen für die Gerichtssitzungen eine auf Vorschlag der Justizverwaltungscommission vom Senat zu bestimmende Amtstracht an. Ebenso die Staatsanwälte und die Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts in Strafsachen und des Schwurgerichts.

43) § 41 (später 36) nimmt die Bürgerschaft in der vom Senat in der Mittheilung vom 4. April d. J. vorgeschlagenen Fassung an.

44) § 45 (später 40) zu fassen: „Hinsichtlich der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richter und des ersten Staatsanwalts behält es bis zum 1. October 1879 und, sofern sie nicht vor dem 1. October 1879 dem Senate schriftlich anzeigen, daß sie sich den Bestimmungen der §§ 36—39 unterwerfen, auch ferner bei den bisher geltenden Bestimmungen über den Betrag des Gehalts sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß der nach zehnjähriger Amtsdauer eintretende Höchstbetrag ihres Gehalts auf ℳ 8400 erhöht wird."

45) an Stelle der §§ 46—51 folgende Paragraphen zu setzen: § 41. „Jeder Richter kann sich, sofern für seine Vertretung gesorgt ist, ohne Urlaub für höchstens drei Tage vom Sitze seiner Thätigkeit entfernen.

§ 42. Urlaub wird dem Präsidenten des Landgerichts vom Senat, sämmtlichen übrigen Richtern vom Präsidenten des Landgerichts ertheilt.

Wegen Versagung eines Urlaubs findet ein Recurs an den Senat statt.

§ 43. Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich im Fall der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten und sind dazu auf Anordnung der Justizverwaltung (§ 5 i) verpflichtet.

Das Präsidium und der Präsident des Landgerichts können in den Fällen der §§ 62 und 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes stadtbremische Amtsrichter zu Vertretern von Mitgliedern des Landgerichts bestimmen."

§ 44. „Soweit in einzelnen Fällen die Vertretung durch einen ständigen Richter nicht möglich ist, kann dieselbe einem Bremischen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung übertragen werden, welchen der Senat auf Vorschlag der Justizverwaltungscommission ernennt und auf das Richteramt beeidigt.

Hiervon abgesehen findet eine Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch nicht ständige Richter nicht statt." (vgl. jedoch § 17).

§ 45. „Der Präsident des Landgerichts hat, soweit erforderlich, für die Vertretung beurlaubter und verhinderter Richter zu sorgen."

§ 46. „Die etwaige Entschädigung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist mit demselben im Voraus zu vereinbaren und wird aus der Staatskasse gezahlt.

Ständige Richter erhalten für Vertretung keine Vergütung; bei Vertretung eines Richters in Bremerhaven durch einen stadtbremischen Richter oder im entgegengesetzten Falle werden dem Vertreter jedoch die ihm dadurch erwachsenden Kosten aus der Staatskasse ersetzt."

45 a) „dem § 53 (später 48) folgenden Zusatz hinzufügen: „Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher der Richter sich im Dienste des deutschen Reiches oder im Staats- oder Communaldienste eines Bundesstaats befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advocat, Notar, Patrimonialrichter, oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat."

46) im § 54 (später 49) statt „im § 27" zu setzen: „in §§ 26—28", ferner demselben folgenden Zusatz hinzufügen: „sofern dieselben günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen."

47) die vom Senat in der Mittheilung vom 4. April d. J. vorgeschlagenen Aenderungen zu den §§ 52—58 lehnt die Bürgerschaft ab.

48) zu § 62 (später 57) genehmigt sie die vom Senat empfohlene Streichung.

49) zum dritten Titel genehmigt die Bürgerschaft die vom Senat empfohlenen Abänderungen der Ueberschriften.

50) zu § 74 (später 69) genehmigt die Bürgerschaft die vom Senat vorgeschlagene Fassung.

51) in § 75 (später 70) statt „und Directoren" zu setzen: „(einschließlich des Präsidenten und der Directoren)".

52) zu § 77 (später 72) unter 3 genehmigt die Bürgerschaft den vom Senat empfohlenen Zusatz.

53) in § 77 (später 72) unter 4 nachzufügen: „Die Disciplinarstrafe der Suspension kann jedoch nur das Präsidium des Landgerichts auf Bericht des Amtsgerichts verhängen", und unter 3 nachzufügen: „das Verfahren nach den Verordnungen vom 6. Juni 1864 und 31. December 1864, um Papiere auf den Inhaber außer und wieder in Cours zu setzen".

54) nach § 78 (später 73) folgenden § 74 hinzuzufügen: „Die dem Präsidenten des Richtercollegiums im § 62 des Beamtengesetzes übertragenen Befugnisse gehen bezüglich der nicht richterlichen Beamten des Landgerichts auf den Präsidenten des Landgerichts und bezüglich derjenigen der Amtsgerichte auf die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter über."

55) zu § 81 (später 77) die vom Senat empfohlene Fassung anzunehmen.

55 a) in § 84 statt: „kann ausstellen" zu sagen: „hat auszustellen."

56) in § 85 (später 81) unter Ablehnung des bezüglichen Vorschlages des Senats vor „Commission" einzufügen: „vom Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Richtercollegiums zu bestellenden."

57) die Ueberschrift des V. (später VI.) Abschnittes dem Vorschlage des Senats gemäß zu ändern.

58) im § 87 (später 83) hinter „Handelssache" einzufügen: „in Bremen", und statt „§ 30" zu setzen: „der §§ 62 und 63".

59) im § 88 (später 84) statt „von" in der zweiten und dritten Reihe zu setzen: „bei" und als Absatz 2 hinzuzufügen: „Die im § 9 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche bezeichneten Functionen üben die Vorsitzer der Kammern aus.

60) zu § 89 (später 85) genehmigt die Bürgerschaft die vom Senate vorgeschlagene Fassung.

61) in § 91 (später 87) den zweiten Absatz zu fassen: „Im Fall einer außerordentlichen Erledigung tritt das neu ernannte Mitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zum Schlusse der Dienstzeit desselben."

62) in § 93 (später 89) statt „So wahr helfe mir Gott!" zu setzen: „So wahr mir Gott helfe!"

63) zu § 95 (später 91) die vom Senate vorgeschlagene Aenderung anzunehmen.

63 a) in § 96 statt „Präsidenten" zu setzen: „Präsidium".

64) in § 107 (später 103) unter b statt „(§ 27)" zu setzen: „(§ 22)".

65) § 108 (später 104) zu fassen: „Die Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts nach § 103 a ist im Falle des Ausscheidens eines dieser Beamten aus dem Landgerichte erst nach Besetzung der dadurch im Landgerichte erledigten Richterstelle vorzunehmen."

66) in §§ 109 und 110 (später 105 und 106) statt „107" zu setzen: „103".

67) zu § 111 (später 107) die vom Senat empfohlene Aenderung anzunehmen.

68) § 112 (später 108) zu fassen: „Auf dieselben gehen die im § 40 des Gesetzes vom 1. April 1876 der Pupillencommission und dem Amte Vegesack bezw. dem Amte Bremerhaven übertragenen Vormundschaftssachen über (vgl. jedoch §§ 593—627 der Civilproceßordnung)."

69) im § 113 (später 109) statt „114 bis 121" zu setzen: „110 bis 117".

70) im § 117 (später 113) die vom Senat empfohlene Aenderung anzunehmen und folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Richterliche Mitglieder können auf ihr Ansuchen vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, vom Richtercollegium aus der Vormundschaftsbehörde entlassen werden".

71) in § 122 (später 118) statt „114 bis 118“ zu setzen: „110 bis 114“.

72) dem § 129 (später 125) hinzuzufügen: „und finden in solchem Falle wegen des Wartegeldes die §§ 30 bis 35 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, Anwendung.

73) §§ 130 und 137 zu streichen und die vom Senat gewünschte Streichung des § 134 anzunehmen.

74) 138 (später 131) zu fassen: „Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit dies zur Vorbereitung der Einführung der Reichsjustizgesetze und dieses Gesetzes erforderlich ist, am Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft. Ebenso die Bestimmungen der §§ 22 bis 32 über die Richterwahl und die Gehaltsbestimmungen der §§ 36, 37 und 39 für die nach jenem Tage zu wählenden Richter und Staatsanwälte.

Die erforderlichen Wahlen werden vom Richtercollegium in seiner Zusammensetzung nach dem jetzigen Rechte vorgenommen.

Die Geschäfte der Amtsrichter nach §§ 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes werden, insoweit vor dem 1. October 1879 erforderlich, von den Polizeirichtern wahrgenommen.“

75) im § 139 (später 132) statt „(§ 26)“ zu setzen: „(§ 22)“.

76) im § 140 (später 133) vor „berufen“ einzufügen: „in Bremen“.

77) nach § 140 (später 133) folgenden § 134 einzufügen: „Die vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erwählten Mitglieder des Richtercollegiums, welche am 1. October 1879 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre Mitglieder des Richtercollegiums gewesen sind, sind auf ihren vor dem 1. Juli 1879 zu stellenden Antrag zum 1. October 1879 mit vollem Richtergehalt in den Ruhestand zu versetzen.

78) im § 142 (später 136) hinter: „Vorsitzer“ einzufügen: „und vorbehältlich der Bestimmung des § 103 unter a“.

79) zu §§ 148 und 149 (später 142 und 143) die vom Senat gewünschten Aenderungen anzunehmen.

80) statt der §§ 152 und 153 folgenden § 146 zu setzen: „Dieses Gesetz tritt abgesehen vom § 131 und anderen für eine frühere Zeit gegebenen Bestimmungen am 1. October 1879 in Kraft.“

In entsprechender Weise tritt das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, bis zum 1. October 1879 außer Kraft.